

Berlin, 25. September 2026

BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.  
Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin  
[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Stellungnahme

# zum Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissi- onshandelsgesetzes

Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 12. August 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

|          |                                                                                            |          |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1</b> | <b>Einleitung .....</b>                                                                    | <b>3</b> |
| <b>2</b> | <b>Zusammenfassung .....</b>                                                               | <b>5</b> |
| <b>3</b> | <b>Anmerkungen und Änderungswünsche des BDEW .....</b>                                     | <b>7</b> |
| 3.1      | Artikel 1: Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) .....                    | 7        |
| 3.1.1    | Zu § 24 BEHG-E: Übergangsbestimmungen .....                                                | 7        |
| 3.2      | Artikel 2: Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV) ....                   | 8        |
| 3.2.1    | Zu § 11 BEHV-E: Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027 .....                          | 8        |
| 3.2.2    | Zu §§ 14 und 15 BEHV-E: Überschuss- und Nachkaufmengenpreise für das Jahr 2027 .....       | 9        |
| 3.2.3    | Zu § 15 BEHV-E: Nachkauf im Fall nachträglicher Korrektur des Emissionsberichtes .....     | 10       |
| 3.2.4    | Zu § 29 BEHV: Gültigkeit von Emissionszertifikaten.....                                    | 11       |
| 3.2.5    | Zu § 44 BEHV-E: Festlegung der jährlichen Emissionsmengen ab dem Jahr 2028 .....           | 11       |
| 3.3      | Artikel 3: Änderung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV).....                     | 12       |
| 3.4      | Artikel 3a (NEU): Folgeänderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes .....            | 12       |
| 3.4.1    | Maßgeblicher CO <sub>2</sub> -Preis für Brennstoffemissionen .....                         | 12       |
| 3.4.2    | Maßgeblicher CO <sub>2</sub> -Preis für Emissionen aus vom EU-ETS1 erfassten Anlagen ..... | 13       |

## 1 Einleitung

Die Bundesregierung hat am 12. August 2026 den [„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes“](#) (BEHG) beschlossen und an Bundestag und Bundesrat weitergeleitet.

Mit **Artikel 1 (Änderung des BEHG)** wird der Beschluss des Koalitionsausschusses zur Stabilisierung des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises im nationalen Emissionshandel (nEHS) für das Jahr 2027 umgesetzt. Der Preis pro ausgestoßener Tonne Kohlendioxid im nationalen Brennstoffemissionshandel soll sich danach auch im Jahr 2027 – wie bereits in 2026 – grundsätzlich in einem Korridor von 55 bis 65 € bilden.

Flankierend sind Anpassungen in Rechtsverordnungen unter dem BEHG erforderlich. Deshalb sind in **Artikel 2 (Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung - BEHV)** die notwendigen Anpassungen der Versteigerungsregeln enthalten. Zudem sind in **Artikel 3 (Änderung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung - BEDV)** Regelungen vorgesehen, um einen sachgerechten Umgang mit eingelagerten Brennstoffmengen zu gewährleisten.

Als Spitzenverband vertritt der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die vom europäischen Emissionshandel betroffene Energieanlagen betreiben sowie vom Brennstoffemissionshandel erfasste Brennstoffe in Verkehr bringen. Darüber hinaus umfasst die Mitgliedschaft des BDEW viele weitere Unternehmen, die Siedlungsabfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen betreiben oder die in solchen Anlagen erzeugte Strom- und Wärmemengen an Endkunden liefern.

Entgegen der Empfehlung des BDEW hat der Gesetzgeber im Jahr 2025 aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken auf eine Fortführung des Festpreissystems in der Übergangsphase vom nationalen in das europäische Emissionshandelssystem verzichtet und für das Jahr 2026 einen Preiskorridor eingeführt. Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die Klarstellung hinsichtlich der Fortführung der Korridorphase für das Jahr 2027 – durch diese kann die bisher vorgesehene Kopplung an einen mengengewichteten und nachlaufenden ETS-1-Preis vermieden werden. Ohne diese Klarstellung wäre das Versteigerungsverfahren von einem Festpreissystem auf ein Versteigerungs- und wieder auf ein Festpreissystem umgestellt worden. So kann eine abermalige Umstellung der vertrieblichen Abrechnungssysteme und der damit verbundene Verwaltungsaufwand reduziert werden.

Allerdings bedauert der BDEW die **verspätete Vorlage des Gesetzentwurfs**, mit dessen Verabschiedung durch den Bundestag nunmehr frühestens im November 2026 zu rechnen ist. Für viele für das Jahr 2027 abzuschließende Brennstofflieferverträge kommt der Entwurf zu spät.

Die Bundesregierung hat im BEHG-E den politischen Willen festgehalten, für die Übergangsjahre 2026 und 2027 eine Korridorphase bzw. ein marktbasiertes Veräußerungsdesign für

Emissionszertifikate vorzusehen. **Das derzeitige Veräußerungsdesign in § 12 i. V. m. § 15 der BEHV wird dieser gesetzlichen Grundlage aus Sicht des BDEW derzeit nicht gerecht.**

Von Juli bis September 2026 fanden 11 Versteigerungen innerhalb des Preiskorridors im nationalen Emissionshandel (nEHS) statt (Quelle: EEX). Über diesen Zeitraum wurden planmäßig 192,1 Mio. nationale Emissionszertifikate (nEZ) im Gesamtwert von rund 12,5 Milliarden Euro im Preiskorridor versteigert. Der hierbei in jeder Versteigerung erzielte volumengewichtete Durchschnittspreis in Höhe von 65 Euro pro nEZ entspricht dem Höchstpreis im Preiskorridor. Insgesamt wurden gültige Gebote im Gesamtumfang von rund 5,2 Milliarden nEZ in das Handelssystem eingestellt. Damit waren die Auktionen im Berichtszeitraum durchschnittlich 27-fach überzeichnet. Anders ausgedrückt entsprach dies einer Zuteilungsrate von gerade einmal 3,7 Prozent. Die durchschnittliche Beteiligung lag bei 109 Bietern.

Der [Bericht der DEHSt zur Versteigerung und zum Verkauf nationaler Emissionszertifikate](#) wertet die Ergebnisse der Versteigerungen im Juli 2026 detailliert aus und enthält unter anderem Analysen zur Marktkonzentration. Im Juli 2026 betrug der Anteil der zehn volumenmäßig größten Bieter rund 48 Prozent. Der Anteil erworbener Mengen zur Auslieferung an Handelskonten an den Gesamtveräußerungsmengen betrug bei den Auktionen im Juli 2026 rund 36 Prozent, der Anteil zur Auslieferung an Compliance-Konten 64 Prozent.

Bei allen im Juli durchgeführten Auktionen kam der Mechanismus aus § 12 i. V. m. § 15 BEHV zur Anwendung: Auf alle in der Auktion befindlichen Zertifikate wurden 65 € geboten, sodass die doppelte Menge in der Auktion dann pro Rata vergeben wurde. Dieses Veräußerungsdesign setzt aus Sicht des BDEW keine Anreize für ein marktbasiertes Bieterverhalten innerhalb des Preiskorridors und führt im Grunde die Versteigerungslogik ad absurdum. Im Gegenteil, somit besteht ein Anreiz, auf möglichst viele Zertifikate zu 65 € zu bieten. Dies ähnelt sehr stark einem Festpreissystem ohne echtes marktbasiertes Bieterverhalten. Außerdem benachteiligt die Pro-Rata-Zuteilung so strukturell kleinere und mittlere Marktteilnehmer gegenüber finanzstarken Marktteilnehmern. Das betrifft insbesondere Stadtwerke, die über begrenzte Liquiditätsreserven verfügen. Um vergleichbare Zuteilungsmengen zu erhalten, müssen auch diese Unternehmen erhebliche Liquidität vorhalten und sich auf die Versteigerungen konzentrieren.

Darüber hinaus verursacht die operative Abwicklung des Versteigerungsverfahrens auf Seiten aller Beteiligten einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand. Vor dem Hintergrund, dass aufgrund des Marktdesigns der Zuschlagspreis von 65 € mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht wird, erscheint der Mehrwert des aktuellen Verfahrens sehr begrenzt.

Das Veräußerungsdesign verlagert viele Beschaffungsrisiken auf die Marktteilnehmer ohne nennenswerte Vorteile eines echten Handelssystems zu entfalten. In der Konsequenz erhöht es somit die Kosten letztlich auch für die Endverbraucher.

Aufgrund des hohen Überschusspreises im Jahr 2027 kommt der Gesetzgeber auch dem Versprechen nicht nach, die Kosten der nationalen CO<sub>2</sub> im Übergang von 2026 auf 2027 stabil zu halten.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW zum vorliegenden Gesetzentwurf im Folgenden Stellung.

## 2 Zusammenfassung

Der BDEW bedauert die späte Vorlage des Gesetzentwurfs durch die Bundesregierung und bittet den Gesetzgeber, das Verfahren nun so schnell wie möglich zum Abschluss zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Versteigerungen von Zertifikaten für das Jahr 2026 **sieht der BDEW noch erheblichen Anpassungsbedarf am Gesetzentwurf**, um eine rechtssichere und kohärente Umsetzung der Vorschläge für das Jahr 2027 zu erreichen und **zusätzliche Risiken und Kosten für Verantwortliche und Kunden** zu vermeiden.

**Das derzeitige Veräußerungsdesign wird dem eigenen Anspruch des Gesetz- und Verordnungsgebers, eine marktbasierte Preisbildung zu gewährleisten, nicht gerecht.** Eine solche Preisbildung setzt ein Marktdesign voraus, das den Preisbildungsprozess nicht durch einen zu engen Preiskorridor begrenzt, einzelne Marktteilnehmer nicht benachteiligt und Auktionsregeln vermeidet, die faktisch zu einem Festpreis führen. In der Folge wäre aus Sicht des BDEW der Korridor entsprechend preislich zu weiten, die Versteigerungsmengen zu erhöhen und das Auktionsdesign so anzupassen, so dass es kleinere Marktteilnehmer nicht mehr diskriminiert und de facto zu einem Festpreis führt. Dadurch könnte eine marktliche Preisbildung umgesetzt werden, die auch eine klimapolitische Lenkungswirkung entfalten kann. Alternativ hätte man für die Übergangsjahre 2026 und 2027 auch direkt ein Festpreissystem implementieren können. Da vor dem Hintergrund des anstehenden Überganges in das europäische Brennstoffhandelssystem nur von einer befristeten Korridorphase auszugehen ist, ist eine solche weitreichende Überarbeitung des Veräußerungsdesign politisch nicht angezeigt. Der Gesetzentwurf darf zudem den **Beschluss des Koalitionsausschusses zur Stabilisierung des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises für das Jahr 2027 auf dem Niveau des Vorjahres nicht unterlaufen**.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW die gegenüber dem Referentenentwurf nunmehr im Entwurf der BEHV in § 12 Abs. 1a vorgesehene **Reduzierung der Gebotsmengenobergrenze auf 20 Prozent sowie die Einschränkung der Zertifikateausgabe auf Compliance-Konten**. Diese Vorkehrungen werden nach Einschätzung des BDEW die Situation für Stadtwerke und

andere Kleinemittenten verbessern. Insbesondere die Begrenzung der Gebotsmenge reduziert so die zu hinterlegenden Sicherheiten bei der EEX. **Die Finanzierungskosten könnten durch eine schnellere Abwicklung, mittels Echtzeitüberweisungen zusätzlich reduziert werden.** Derzeit verbleiben die Sicherheiten einige Tage bei der EEX, bevor sie zurückgezahlt werden. Trotz der Anpassungen bleibt jedoch zusammengenommen ein suboptimales Marktdesign bestehen, in dem die Überzeichnung systembedingt aus BEHV und BEHG resultiert und daher kein unverzerrtes Marktergebnis ermöglicht.

Um Marktverwerfungen und Preisrisiken für Verantwortliche und Kunden im Rahmen der Lieferbeziehungen zu vermeiden, sollten daher zumindest folgende Änderungen in den Gesetzentwurf noch zusätzlich aufgenommen werden:

- › § 11 BEHV-E: Der erwartete **Zusatzbedarf** für 2026 von 40 Mio. Zertifikaten sollte nicht von der Gesamtversteigerungsmenge des Jahres 2027 abgezogen werden, da er bereits mit dem Überschusspreis von 68 Euro im Rahmen des Überschussverkaufes 2026 belegt wird.
- › §§ 14 und 15 BEHV-E: Die Regelungen für **Überschuss- und Nachkauf** von Zertifikaten für das Jahr 2027 sollten den Vorgaben von 2026 entsprechen und die Überschuss- und Nachkaufmengenpreise für 2027 nicht gegenüber 2026 erhöht werden.
- › § 15 BEHV-E: Es ist eine **Nachkaufregelung** für den Fall einer nachträglichen Korrektur der Emissionsberichte nach dem 31. August 2028 für das Jahr 2027 und die Vorjahre zu ergänzen.
- › § 29 BEHV-E: **Zertifikate mit der Kennung 2026** sollten vorrangig für die Abgabe für 2026 genutzt werden. Zertifikate mit der Kennung 2027 sollten nicht zur Erfüllung der Abgabepflicht für 2026 genutzt werden dürfen. Die 10-Prozent-Begrenzung kann für die Nachkaufphase 2026 gestrichen werden.

Darüber hinaus sollte in § 44 BEHV-E bei der **Festlegung der jährlichen Emissionsmengen** ab dem Jahr 2028 für die Bestimmung des Emissionsanteils der nicht mehr erfassten Sektoren die Ergebnisse der BEHG-Emissionsberichterstattung der Berichtsjahre 2024 bis 2026 und nicht die veraltete Referenzperiode 2016 bis 2018 verwendet werden.

Außerdem bedarf es als Folgeänderung zur Herstellung rechtlicher Kohärenz für die Vertriebe auch zwingend einer zeitnahen punktuellen Anpassung des **Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (CO2KostAufG)**. Die in § 4 CO2KostAufG getroffenen Festlegungen im Hinblick auf den für die Kostenaufteilung maßgeblichen CO<sub>2</sub>-Preis sind auf die vorliegende geplante Gesetzesänderung anzupassen. Dies sollte zeitnah durch die Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 3a in das vorliegende Artikelgesetz erfolgen. Der maßgebliche CO<sub>2</sub>-Preis wird für die Abrechnung monatlicher Brennstofflieferverträge ab Januar 2027 zwingend benötigt.

### 3 Anmerkungen und Änderungswünsche des BDEW

#### 3.1 Artikel 1: Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG)

##### 3.1.1 Zu § 24 BEHG-E: Übergangsbestimmungen

Die EU-Kommission hat am 17. Juli 2026 ihre [Vorschläge zur Reform des anlagenbezogenen EU-Emissionshandels](#) (ETS 1) vorgelegt. Die Vorschläge sehen ein Phase-in von Abfallverbrennungsanlagen, die nicht gefährliche Abfälle mit einer Verbrennungskapazität von 3 Tonnen pro Stunde oder mehr verbrennen, über den Zeitraum 2031 – 2034 vor.

Vor dem Hintergrund der laufenden Diskussionen auf europäischer Ebene über die mögliche Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in das ETS 1 sollte die bestehende **Ermächtigung nach Absatz 2 Nummer 1 BEHG nicht ersatzlos entfallen**, sondern vorsorglich aufrechterhalten werden.

Zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes und Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen auf dem Binnenmarkt sollte das nEHS nicht für Abfallverbrennungsanlagen, die nicht dem ETS1 unterliegen, fortgeführt werden. Dies betrifft zum einen Abfallverbrennungsanlagen zur Verbrennung nicht gefährlicher Abfälle unterhalb des Schwellenwertes für die Einbeziehung in das ETS 1 und zum anderen Abfallverbrennungsanlagen zur Verbrennung gefährlicher Abfälle. In diesen Fällen wäre eine Einbeziehung in das europäische Handelssystem oder eine Fortführung des nEHS gleichermaßen mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden.

Der BDEW schlägt vor, den folgenden Absatz 3 zu ergänzen:

**„(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für den Fall, dass Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach dem 31. Dezember 2027 nach § 2 Absatz 2a in Verkehr gebracht werden und nach dem 1. Januar 2028 einer Abgabeverpflichtung nach § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes unterliegen, zu regeln, dass die Verpflichtungen nach § 7 Absatz 1 und § 8 für Brennstoffemissionen aus Brennstoffen, die nach § 2 Absatz 2a als in Verkehr gebracht gelten, für alle Abfallverbrennungsanlagen ab dem Zeitpunkt des Beginns der Abgabeverpflichtung nach § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes entfallen.“**

Im Rahmen der ggf. vorgenommenen Überarbeitung der Rechtsverordnung sollte zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes zusätzlich geprüft werden, ob in der Übergangszeit, in der Abfallverbrennungsanlagen rein national bepreist werden und noch nicht EU-weit in das ETS1 einbezogen sind, auch die Wiedereinführung einer Fixpreisphase anstelle der im

Referentenentwurf vorgesehenen quartalsweisen Anbindung an das ETS2-Preissignal vorzuziehen wäre (bspw. auf dem Niveau von 65 €).

Ein vorab festgelegter fixer CO<sub>2</sub>-Preis maximiert die Planbarkeit für Abfallverbrennungsanlagenbetreiber, Kommunen, Mülllieferanten sowie Müllgebührenzahler. Gleichzeitig würde der administrative Aufwand (z. B. Vertragsgestaltung ohne Preisindexierung) minimiert.

Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass es bei einer eventuellen Ausweitung der Abgabepflicht nach § 7 Abs. 1 (ETS1) auf große Abfallverbrennungsanlagen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Abfallmarkt durch die vorgesehene ETS2-Preisanbindung i. V. m. einem unverhältnismäßig hohen Berichts- und Zertifizierungsaufwand für kleine Abfallverbrennungsanlagen kommt.

### 3.2 Artikel 2: Änderung der Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)

#### 3.2.1 Zu § 11 BEHV-E: Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027

Im Entwurf der BEHV ist vorgesehen, dass von der Gesamtversteigerungsmenge für das Jahr 2027 der Zusatzbedarf für das Jahr 2026 abgezogen werden soll. Der Zusatzbedarf für 2026 wird auf Grundlage des aktuellen Projektionsberichtes der Bundesregierung mit pauschal 40 Mio. Emissionszertifikate (nEZ) angesetzt.

Mögliche Zielverfehlungen im nationalen Brennstoffemissionshandel müssen gemäß der Europäischen Klimaschutzverordnung über Flexibilitätsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die hiermit verbundenen Kosten für Deutschland als verpflichteten Mitgliedstaat rechtfertigen nach Auffassung der Bundesregierung die Herausnahme entsprechender Zusatzbedarfe aus dem regulären Versteigerungsverfahren und den Verkauf zum erhöhten Festpreis. **Der Zusatzbedarf des Jahres 2026 wird allerdings bereits mit dem Überschusspreis von 68 Euro im Rahmen des Überschussverkaufes 2026 belegt** und sollte deswegen nicht vom Versteigerungsbudget des Jahres 2027 abgezogen werden. Durch den Abzug würde eine entsprechende Menge des für 2027 benötigten Emissionsbudgets mit dem Überschusspreis für 2027 belegt, ohne dass diese Emissionen das für 2027 zulässige Budget überschreiten.

Vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit den ersten Versteigerungen von nEZ für das Jahr 2026 und den von der Bundesregierung erwarteten Emissionsentwicklungen in den Sektoren Gebäude und Verkehr ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Kürzung der Versteigerungsmenge zu einer **unverhältnismäßigen Verknappung** des Angebotes an im Preiskorridor versteigerten nEZ im Jahr 2027 führen wird. Diese künstliche Verknappung führt wiederum dazu, dass ein sehr hoher Anteil des Zertifikatebedarfs über den Nachkauf zu höheren Preisen

als der Preiskorridor es vorsieht abgedeckt werden muss. Dieser Vorschlag steht somit im Widerspruch zum Beschluss des Koalitionsausschusses zur Stabilisierung des nationalen CO<sub>2</sub>-Preises für das Jahr 2027 auf dem Niveau des Vorjahres.

**Der erwartete Zusatzbedarf für 2026 sollte nicht vom Versteigerungsbudget des Jahres 2027 abgezogen werden.**

### **3.2.2 Zu §§ 14 und 15 BEHV-E: Überschuss- und Nachkaufmengenpreise für das Jahr 2027**

Die vorgeschlagenen Regelungen sehen eine Erhöhung des Überschussmengenpreises (§ 14 Satz 1 BEHV) sowie des Nachkaufmengenpreises (§ 15 Satz 1) für das Jahr 2027 um jeweils fünf Euro pro nEZ gegenüber 2026 vor.

Aufgrund der späten Festlegung der Nachkaufpreise war es für das Jahr 2026 in vielen Fällen nicht möglich, klare und rechtssichere Regelungen zur Weitergabe der über dem langfristig angekündigten Preiskorridor liegenden Nachbeschaffungskosten in Belieferungsverträge aufzunehmen. Kundenvereinbarungen liegen häufig innerhalb des bisherigen Preiskorridors oder stellen auf das Auktionsergebnis ab. Hierdurch besteht das Risiko, dass Mehrkosten durch die höheren Nachkaufpreise von diesen Vereinbarungen nicht abgedeckt werden und den Verpflichteten dadurch ein beträchtlicher finanzieller Schaden entstehen kann.

Eine weitere Erhöhung der Nachkauf- und Überschussmengenpreise für 2027 würde dieses Risiko und den daraus resultierenden finanziellen Schaden nochmals deutlich vergrößern. Diese Preisfestlegungen führen in Kombination mit dem vorgesehenen Auktionsdesign zu erheblichen zusätzlichen Belastungen für die verpflichteten Unternehmen. Insbesondere erhöhen sich die Risiken für diejenigen Marktteilnehmer, die ihren Zertifikatsbedarf in der Auktionsphase nicht vollständig decken können und deshalb auf die nachgelagerten Beschaffungsphasen angewiesen sind.

Der Ordnungsgeber geht davon aus, dass die Anhebung des Preises für Überschussmengen strategisches Bieterverhalten verhindert. Ein Blick auf die praktische Wirkung des Mechanismus legt jedoch den gegenteiligen Schluss nahe. Durch den höheren Zertifikatspreis in den Nachkaufphasen entsteht ein starker Anreiz, möglichst früh große Mengen an Zertifikaten zum Preis von 65 € zu erwerben. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, dass nach dem Mechanismus gemäß § 12 in Verbindung mit § 15 BEHV pro Auktion die doppelte Zertifikatsmenge ausgegeben werden kann.

Je größer der Abstand zwischen dem Preis in der Auktion und dem späteren Nachkaufpreis ist, desto stärker fällt dieser Anreiz aus. Darüber hinaus kann dies dazu führen, dass Zertifikate

unabhängig vom eigenen Bedarf erworben werden, um sie anschließend an kleinere Marktteilnehmer weiterzuverkaufen, die in der Auktion nicht zum Zuge gekommen sind.

Benachteiligt werden dadurch insbesondere Akteure, die nicht in gleichem Umfang die erforderlichen Sicherheiten hinterlegen können. Dies betrifft vor allem **kleinere Auktionsteilnehmer wie Stadtwerke**, die deshalb teilweise nur über Intermediäre am Verfahren teilnehmen können. Der Mechanismus steht damit auch im Spannungsverhältnis zu dem Ziel des Gesetz- und Verordnungsgebers, einen diskriminierungsfreien Zugang zu den Auktionen zu gewährleisten.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden hohen Nachfrage nach nEZ, die den aktuellen Projektionen der Bundesregierung zufolge das vorgesehene Angebot an nEZ deutlich übertreffen wird, sollte der Überschussmengenpreis für das Jahr 2027 dem Überschussmengenpreis von 2026 entsprechen und auf 68 € festgelegt werden.

Das **Einfrieren des Überschussmengenpreises für 2027** ist auch vor dem Hintergrund der Fortführung des Preiskorridors von 55 bis 65 € angezeigt.

Als Folgeänderung zum vorangestellten Vorschlag, den Überschussmengenpreis in 2027 beizubehalten, und vor dem Hintergrund der Begrenzung der Nachkaufmenge auf 10 Prozent, sollte gleichermaßen der Nachkaufmengenpreis für das Jahr 2027 dem **Nachkaufmengenpreis von 2026 entsprechen** und auf 70 € festgelegt werden.

### **3.2.3 Zu § 15 BEHV-E: Nachkauf im Fall nachträglicher Korrektur des Emissionsberichtes**

Der BEHV-E enthält noch keine Nachkaufregelung für den Fall einer nachträglichen Korrektur der Emissionsberichte für das Jahr 2027 und die Vorjahre nach dem 31. August 2028. Nachlieferungen von Emissionszertifikaten, beispielsweise als Folge aufgrund von nachträglichen Korrekturen der Jahresenergiesteueranmeldung, können auch für die vorangegangenen Berichtsjahre noch erforderlich werden.

Der BDEW schlägt zu § 15 Satz 1 BEHV-E folgende Nummer 3 vor:

**„3. ab dem 1. September 2028 für den Fall einer nachträglichen Korrektur des Emissionsberichtes weitere Emissionszertifikate für die Vorjahre zu einem Nachkaufmengenpreis für das jeweilige Berichtsjahr bis einschließlich zum Jahr 2025 zum Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes und ab dem Jahr 2026 in Höhe des volumengewichteten Jahresdurchschnitts der Zuschlagspreise nach § 12 Absatz 3 Satz 3 der Brennstoffemissionshandelsverordnung.“**

### 3.2.4 Zu § 29 BEHV: Gültigkeit von Emissionszertifikaten

Emissionszertifikate, die dem Kalenderjahr 2027 zugeordnet sind, dürfen auch für das Jahr 2026 eingesetzt werden. Dies ist insofern problematisch, dass Zertifikate in der Auktion 2027 günstiger ersteigert werden können (Höchstpreis von 65 €/nEZ) als in der Verkaufs- bzw. Nachkaufphase für 2026. Dies läuft der eigentlichen Intention der Nachkaufphasen entgegen und implementiert Anreize, die **kleinere und mittlere Marktteilnehmer benachteiligen** können. Durch das Banking gibt es einen Anreiz, 2026 Zertifikate regulär und über den Nachkauf zu erwerben und dann 2027 erneut regulär Zertifikate zu erwerben und die über den Nachkauf erworbenen Zertifikate weiter zu verkaufen. Vor dem Hintergrund der hohen Überzeichnung der Auktionen wird das Veräußerungsdesign so noch unausgewogener.

Daher schlägt der BDEW vor:

- Eine Regelung aufzunehmen, in der die Zertifikate mit der Kennung 2027 nicht zur Erfüllung der Abgabepflicht für 2026 genutzt werden dürfen, und
- die 10-Prozent-Begrenzung für die Nachkaufphase 2026 zu streichen.

### 3.2.5 Zu § 44 BEHV-E: Festlegung der jährlichen Emissionsmengen ab dem Jahr 2028

Die für die Jahre 2028 bis 2030 festgelegten jährlichen Emissionsmengen sollen von der zuständigen Behörde anteilig um die ab dem Jahr 2028 nicht mehr vom Anwendungsbereich des BEHG erfassten Emissionsmengen reduziert werden.

Für dieses Vorgehen sollte in der Verordnung transparent festgelegt werden, für welche Referenzjahre der Emissionsanteil der nicht mehr erfassten Sektoren bestimmt wird. Die ursprüngliche Bestimmung der jährlichen Emissionsmengen stellte auf den Referenzzeitraum 2016 – 2018 und die Methodik und Daten des Nationalen Inventarberichts des Umweltbundesamtes ab. Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen von Abfallverbrennungsanlagen den mit Abstand größten Anteil der nach 2028 im BEHG verbleibenden Emissionsmengen stellen. Für diese Anlagen werden im Rahmen des nEHS die Emissionen seit 2024 mit Hilfe von Standardwerten berichtet. Dieses Vorgehen unterscheidet sich stark von der Methodik des Nationalen Inventarberichtes.

Vor diesem Hintergrund sollten für die Bestimmung des Emissionsanteils der nicht mehr erfassten Sektoren die Ergebnisse der BEHG-Emissionsberichterstattung der Berichtsjahre 2024 bis 2026 und nicht die veraltete Referenzperiode 2016 bis 2018 verwendet werden.

### 3.3 Artikel 3: Änderung der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung (BEDV)

Keine Anmerkungen oder Änderungsvorschläge des BDEW.

### 3.4 Artikel 3a (NEU): Folgeänderung des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes

Als Folgeänderung zu den geplanten Änderungen von BEHG und BEHV sind auch die hierauf Bezug nehmenden Vorgaben im Gesetz zur Aufteilung der Kohlendioxidkosten (CO2KostAufG) anzupassen. Das Artikelgesetz sollte deshalb um einen **Artikel 3a** ergänzt werden.

#### 3.4.1 Maßgeblicher CO<sub>2</sub>-Preis für Brennstoffemissionen

Vor dem Hintergrund der Fortführung des Preiskorridors für das Jahr 2027 und die Anbindung an die CO<sub>2</sub>-Preisbildung im EU-Emissionshandel ab 2028 ist eine Anpassung des für die CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilung **maßgeblichen Preises der Emissionszertifikate** für das Jahr 2027 und die Folgejahre zwingend angezeigt, um eine Kohärenz der Regelwerke und hierbei insbesondere mit § 10 Abs. 2 BEHG-E und § 16 Abs. 3 BEHV-E sowie § 7 BEDV-E herzustellen.

Der BDEW schlägt vor, § 4 Absatz 1 und 2 CO2KostAufG wie folgt anzupassen:

*„(1) Der maßgebliche Preis der Emissionszertifikate entspricht*

*1. bis einschließlich zum Jahr 2025 dem Festpreis der Emissionszertifikate nach § 10 Absatz 2 Satz 2 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,*

*2. im Jahr 2026: Dem Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Absatz 2 Satz 4 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes,*

*3. im Jahr 2027 dem volumengewichteten Durchschnitt der Zuschlagspreise nach § 12 Absatz 3 Satz 3 der Brennstoffemissionshandelsverordnung in dem jeweiligen Abrechnungsjahr,*

*4. ab dem Jahr 2027 2028: Dem volumengewichteten Durchschnittspreis der Versteigerungen von Emissionszertifikaten nach § 10 Absatz 1 des Brennstoffemissionshandelsgesetzes im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. November des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem jeweils vorletzten vorangegangenen Quartal.*

*(2) Das Umweltbundesamt veröffentlicht die nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 maßgeblichen Preise der Emissionszertifikate spätestens zehn Werktage vor dem Beginn des jeweiligen Kalenderjahres und die Höhe des marktbasierten Preises nach Absatz 1 Nummer 4 für jedes Quartal mit einem Vorlauf von mindestens zwei Monaten vor Beginn des jeweiligen Quartals auf seiner Internetseite.“*

Eine andere Möglichkeit für die Festlegung eines maßgeblichen CO<sub>2</sub>-Preises für das Jahr 2027 besteht darin, in der Regelung zu Nummer 3 ein ähnliches Vorgehen wie im Jahr 2026 zu wählen und für die CO<sub>2</sub>-Kostenaufteilung einen einheitlich zu verwendenden vorab festgelegten CO<sub>2</sub>-Preis vorzuschreiben, um eine unterjährige Rechnungsstellung durch den Brennstofflieferanten zu erleichtern. Dieser pauschal für die Kostenaufteilung zu verwendender CO<sub>2</sub>-Preis sollte die Erfahrungen mit den für 2026 durchgeführten Versteigerungen widerspiegeln.

### 3.4.2 Maßgeblicher CO<sub>2</sub>-Preis für Emissionen aus vom EU-ETS1 erfassten Anlagen

Die Frist nach § 4 Abs. 3 CO<sub>2</sub>KostAufG für die Veröffentlichung des Durchschnittspreises für EU-Emissionsberechtigungen durch das Umweltbundesamt auf seiner Internetseite sollte im Einklang mit der Fristenregelung des Absatz 2 spätestens zehn Werktage vor dem Beginn und nicht erst bis zum 31. März des folgenden Kalenderjahres erfolgen. In Anbetracht der Feiertage und Urlaubszeit zum Jahreswechsel wäre sogar eine Vorlaufzeit von vier Wochen angezeigt, um die rollierenden Kundenrechnungen für den Monat Januar vorzubereiten.

§ 4 Abs. 3 CO<sub>2</sub>KostAufG sollte wie folgt angepasst werden:

*„(3) Das Umweltbundesamt veröffentlicht den nach § 3 Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b maßgeblichen Durchschnittspreis von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach § 19 Absatz 2 Nummer 2 zweiter Halbsatz der Emissionshandelsverordnung 2030 vom 29. April 2019 (BGBl. I S. 538), die durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist, spätestens zehn Werktage vor dem Beginn bis zum 31. März des auf das Berichtsjahr folgenden Kalenderjahres auf seiner Internetseite.“*

In diesem Zusammenhang ist auch die Bezugnahme auf § 3 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b CO<sub>2</sub>KostAufG auf das im Jahr 2025 neugefasste TEHG zu aktualisieren:

*„b) für den aus diesen Wärmeerzeugungsanlagen stammenden Anteil der Wärmelieferung abweichend von Absatz 2 als maßgeblicher Zertifikatspreis der mengengewichtete Durchschnittspreis der Versteigerungen von Berechtigungen nach § 10 Absatz 1 nach § 8 Absatz 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in dem der Rechnungsstellung vorangegangenen Kalenderjahr heranzuziehen ist.“*